



Gemeindeordnung; Teilrevision 2023 – Mitwirkungsbericht

Nr.	Verfasser/in	Artikel GO	Eingabe	Stellungnahme	Änderung GO
1	SP Sempach	Generell	Die SP Sempach begrüsst aus den uns vorgestellten Argumenten die Schaffung einer Controlling-Kommission und die Auslagerung der Revision an eine externe Stelle. Diese Auslagerung wird die Arbeitslast in der Controlling-Kommission reduzieren und fördert die Zugänglichkeit von Bürgerinnen und Bürgern zu dieser Kommission, da keine besonderen buchhalterischen Fähigkeiten mehr erforderlich sind. Wir erhoffen uns daher auch eine breitere Abbildung der politischen Parteien in der Kommission und mehr interessierte Bürgerinnen und Bürger an dieser Kommission.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
		Art. 14, Wahlen	<p>Es stellt sich uns die Frage, ob es bei Wahlen der Controlling-Kommission und übrigens auch der Bildungskommission nicht sinnvoller wäre diese als Urnenwahl durch die Stimmberechtigten einzuführen. Wir schlagen daher vor: Art. 14 Abs. 1 Bst. a. und b. nach Art. 14 Abs. 2 zu verschieben.</p> <p>Begründung: An der Gemeindeversammlung ist regelmässig nur ein Bruchteil der Stimmberechtigten vertreten. Angesichts der Macht und des Gewichts der Kommissionen rechtfertigt sich eine Urnenwahl durch die Stimmberechtigten zu einer</p>	<p>Sowohl die Wahl durch die Gemeindeversammlung wie auch durch die Urnenabstimmung haben Vor- und Nachteile. In Kenntnis der Argumente wurde die heutige Lösung fixiert.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten 12 Jahre zeigen, dass sehr viele Mitglieder der Bildungs- und der Rechnungskommission während der Legislaturperiode neu gewählt wurden. Bei einer Urnenabstimmung ergibt dies oft eine stille</p>	keine

		<p>erhöhten demokratischen Legitimation dieser Gremien. Ausserdem wird damit eine anonyme Wahl gewährleistet.</p> <p>Vorschlag zu Art. 14, Wahlen: ¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. die Revisionsstelle b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros. ² Die Stimmberechtigten wählen: a. die Mitglieder des Stadtrats im Urnenverfahren in folgende Ressorts: - Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident), - Raum, Umwelt und Energie, - Infrastruktur, - Finanzen und Sicherheit, - Soziales und Bildung; <i><u>b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission,</u></i> <i><u>c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Controlling-Kommission.</u></i> ³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p>Wahl, da nur eine Kandidatur vorliegt. Die Praxis in anderen Gemeinden bestätigt diese Grundhaltung. Entsprechend erachten wir es nicht als zielführend, das Wahlgremium neu zu fixieren.</p>	
	Art. 14, Wahlen	<p>Weitere Anmerkung zu Art. 14: Da hier sogleich der Art. 14 revidiert werden muss, stellt sich für uns eine weitere Frage zu einer weitergehenden Revision des Art. 14 GO, der nicht direkt in sachlichem Zusammenhang mit der angestrebten Revision steht. Es stellt sich die Frage, wieso die Mitglieder des Stadtrates in einzelne Ressorts gewählt werden. Es wäre an dieser Stelle zu prüfen, wieso nicht der Stadtrat als Gremium gewählt wird, wobei die Ressort-Zuteilung anschliessend im Gremium des Stadtrates erfolgen kann (ähnlich wie in vielen anderen Gemeinden, der kantonalen Regierung und dem Bundesrat). In Bezug auf das Stadtpräsidium rechtfertigt sich</p>	<p>Die Ressortwahl wurde letztmals im November 2022 bestätigt. Die Erfahrungen zeigen, dass es auf kommunaler Ebene oft einfacher ist, Kandidatinnen und Kandidaten für ein bestimmtes Ressort zu wählen. Ein Grund dabei dürfte sein, dass es sich bei kommunalen Mandaten um Nebenämter handelt und die Kandidierenden oft einem anderen Hauptberuf nachgehen.</p>	keine

			<p>allenfalls eine direkte Wahl ins Ressort Präsidiales.</p> <p>Begründung: Das bisherige System begünstigt grössere Parteien übermässig, da ihnen für jeden Sitz bloss die absolute Mehrheit reicht. Damit kann viel weniger eine proportionale Verteilung der Stadtratssitze auf alle vorhandenen Parteien erzielt werden. Zwar kann im bisherigen System gewährleistet werden, dass fachlich kompetente Person ins jeweilige Ressort gewählt wird. Allerdings würden wohl auch künftig bei der Zuteilung der Ressorts im Stadtrat persönliche Kompetenzen der Stadratsmitglieder berücksichtigt werden. Wir wünschen uns vom Stadtrat diesbezüglich erstens eine sachliche Stellungnahme zur Stadtratswahl und zweitens eine Überprüfung ob mit der vorliegenden Revision nicht zugleich auch die Stadtratswahl umstrukturiert werden kann.</p>		
		Art. 31 Abs. 2, Revisionsstelle	<p>Die Norm sieht eine zweijährige Amtszeit der Revisionsstelle vor mit der Option zu Wiederwahl. Allenfalls rechtfertigt sich wohl aus Gründen der Unabhängigkeit der Revisionsstelle eine Beschränkung der zusammenhängenden Amtsdauer. So ähnlich sieht es im Aktienrecht übrigens auch Art. 730a Abs. 2 OR in Bezug auf die leitende Person der Revision aus.</p> <p>Begründung: Je länger eine Kooperation dauert, resp. das Auftragsverhältnis besteht, desto eher besteht die Gefahr von Interessenkonflikten und Verflechtungen zwischen den Gemeindeorganen und der Revisionsstelle. Nicht zu vergessen ist das Interesse an der Revisionsstelle an der Beibehaltung des Mandats. Die Revisionsstelle soll vor allem aber eine qualitativ hochstehen-</p>	<p>Gemäss Art. 730a Abs. 2 OR wechselt spätestens per Ablauf der definierten Frist die leitende Person, die Revisionsstelle kann jedoch weiterhin mandatiert bleiben.</p> <p>Fixe Vorgaben erachten wir hier nicht als zielführend. Der Stadtrat wird vor Antragsstellung jeweils prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiederwahl gegeben sind. Allenfalls wird er das Mandat wieder ausschreiben, unabhängig von in der Gemeindeordnung definierten Fristen. Entsprechend wird der Antrag nicht übernommen.</p>	keine

			<p>de, unabhängige und kritische Prüfung der Jahresrechnung vornehmen.</p> <p>Unser Vorschlag wäre folgender: ² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl <i>ohne Unterbrechung des Mandats ist zweifach möglich. Die gleiche Revisionsstelle darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.</i></p>		
		<p>Art. 36 Verfahren bei der politischen Planung / Art. 37 Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung</p>	<p>Unseres Erachtens wäre es wertvoll zu prüfen, ob und in welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen der Verwaltung und des Stadtrats die Controlling-Kommission unter welchen Umständen Einsicht haben können soll. Ein Akteneinsichtsrecht ist vor allem zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion wichtig und sollte in der Gemeindeordnung entsprechend ausführlich bestimmt sein. Wir hoffen, dass in einer revidierten Fassung der Teilrevision zu diesem Punkt in den oben genannten Artikeln oder in einer anderen entsprechenden Konkretisierung vorgenommen werden.</p>	<p>FHGG § 19 Abs. 3 hält fest: Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.</p> <p>Entsprechend braucht es keine weitergehenden Bestimmungen.</p>	keine
2	Rechnungskommission	Generell	Wir sind grundsätzlich mit den Änderungsvorschlägen innerhalb der Gemeindeordnung einverstanden.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
		Art. 16 Finanzgeschäfte	Wir empfehlen, die Zahlenbeträge innerhalb der Gemeindeordnung konsistent (entweder mit oder ohne) Nachkommastellen zu schreiben. (Beispiel Art. 16 ist der Betrag für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900'000.00 durch Sonderkredite einmal mit (lit. C) und einmal ohne (lit. H) geschrieben.)	Die Zahlenbeträge werden in der gesamten Gemeindeordnung vereinheitlicht (keine Rappen). Es handelt sich dabei um eine formelle Anpassung. Die betroffenen Artikel 16 und 24 werden materiell nicht geändert.	Die Darstellung der Zahlenbeträge in den Artikeln 16 und 24 werden vereinheitlicht (keine Rappen).

		Art. 31, Abs. 1, Revisionsstelle	Ausserdem haben wir festgestellt, dass sich beim Artikel 31, Abs. 1 einen Schreibfehler eingeschlichen hat. «Abrechnung» müsste in Mehrzahl geschrieben werden. → Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.	Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.	¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
		Art. 31, Revisionsstelle	Zudem empfehlen wir eine explizite Erwähnung, dass die Revisionsstelle durch die Gemeindeversammlung gewählt werden muss. (mind. alle zwei Jahre). Aktuell ist das «Wahlorgan» im Artikel 31 nicht klar geregelt.	Es wird hierzu auf Art. 14 der Gemeindeordnung verwiesen.	keine
		Art. 31, Revisionsstelle	Ebenso empfehlen wir, im Artikel 31 noch folgenden Satz zu ergänzen: «Der Stadtrat kann der Revisionsstelle die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen». Begründung: So behält sich die Stadt Sempach die Möglichkeit offen, unbürokratisch weitere Rechnungen an eine externe Revisionsstelle abzugeben. Sollte der Abschnitt nie gebraucht werden, vergibt man sich damit nichts. Es gibt auch andere Gemeinden im Kanton Luzern, welche entsprechende Regelungen in ihrer Gemeindeordnung haben.	Der Stadtrat hat immer das Recht, die Prüfung weiterer Rechnungen einer Drittpartei zu übertragen (ordentliche Prüfgesellschaft gemäss GO oder Drittgesellschaft). Im Gegensatz zu den in Art. 31 definierten Berichten, gehen diese Berichte aber normalerweise nur an den Stadtrat. Die Prüfgesellschaft entscheidet, ob sie die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen in ihren Bericht übernimmt.	keine
3	Die Mitte Sempach	Generell	Die Mitte hat die teilrevidierte Gemeindeordnung bzgl. Controlling-Kommission geprüft und hat keine Anträge. Wir unterstützten die beantragte Überführung der Rechnungskommission in eine Controlling-Kommission. Die Prüfgesellschaft soll alle zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
4	FDP Sempach	Generell	Wir unterstützen die neue Variante einer Controllingkommission.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine

5	Stadtrat	Art. 32 (neu), Controlling- Kommission	Im bisherigen Art. 31. Abs. 2 war definiert, dass die Rechnungskommission als Kollegialbehörde amtet. Diese Bestimmung wurde im neuen Art. 32 nicht übernommen.	Der Art. 32 Abs. 1 wird mit der Bezeichnung der Kollegialbehörde ergänzt. Damit wird sichergestellt, dass alle Behörden oder Kommission, welche durch die Stimmberechtigten gewählt werden, als Kollegialbehörde bezeichnet sind.	¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.
---	----------	--	---	---	---

Sempach, 7. September 2023

Stadtrat Sempach